Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

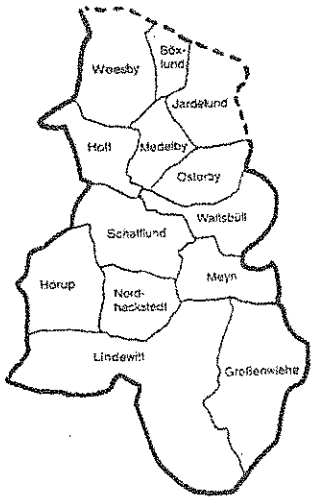

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 06 **Schafflund, 22.03.2013** **43. Jahrgang**

Seite 75 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Böxlund

Seite 76 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup

Seite 77 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holt

Seite 78 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jardelund

Seite 79 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt

Seite 80 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterby

Seite 81 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund

Seite 82 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wallsbüll

Seite 83 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Seite 84 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hörup über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Seite 85 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jardelund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Seite 86 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Seite 87 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Osterby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes" und „Flensborg Avis" hingewiesen.
Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus,
Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.
Unter www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

Seite 88	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 89	Gebührensatzung der Gemeinde Böxlund über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Böxlund (Feuerwehrgebührensatzung)
Seite 93	Gebührensatzung der Gemeinde Hörup über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hörup (Feuerwehrgebührensatzung)
Seite 97	Gebührensatzung der Gemeinde Holt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Holt (Feuerwehrgebührensatzung)
Seite 101	Gebührensatzung der Gemeinde Jardelund über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund (Feuerwehrgebührensatzung)
Seite 105	Gebührensatzung der Gemeinde Lindewitt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lindewitt (Feuerwehrgebührensatzung)
Seite 109	Gebührensatzung der Gemeinde Osterby über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Osterby (Feuerwehrgebührensatzung)
Seite 113	Gebührensatzung der Gemeinde Schafflund über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Schafflund (Feuerwehrgebührensatzung)
Seite 117	Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2013
Seite 119	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup
Seite 120	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
Seite 121	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby
	Bekanntmachungen:
Seite 122	Amt Schafflund, Der Gemeindewahlleiter Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl 2013
Seite 123	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup
Seite 125	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt
Seite 127	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 129	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 131	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schafflund

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Böxlund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund vom 28.02.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Böxlund erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 **„Bürgermeisterin/Bürgermeister"** wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 **„Ständige Ausschüsse"** wird geändert:

b) Wege-, Umwelt- und Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Wege- und Umwelt-und **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.
Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.
(Walter Stengel)
- Bürgermeister -

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 07.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hörup erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 **„Bürgermeisterin/Bürgermeister"** wird ergänzt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 ***„Ständige Ausschüsse"*** wird wie folgt ergänzt:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:	3 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Finanz-, Steuer- und Grundstück- sowie **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, 15.03.2013

gez.

(Siegel)

(Joachim Janke)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom 04.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Holt erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 **„Bürgermeisterin/Bürgermeister"** wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 **„Ständige Ausschüsse"** wird geändert:

b) Wege-, Umwelt- Begrünungs- und Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Wege-, Umwelt- und Begrünungs- sowie **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.
Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.
(Karl-Heinz Bendixen)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jardelund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom 06.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Jardelund erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 **„Bürgermeisterin/Bürgermeister"** wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) **„Ständige Ausschüsse"** wird geändert:

b) Bau-, Wege- und Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten sowie Aufgaben der Bauleitplanung und Wegeangelegenheiten sowie **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.
(Peter Clausen)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 07.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lindewitt erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 **„Bürgermeisterin/Bürgermeister"** wird ergänzt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 **„Ständige Ausschüsse"** wird ergänzt:

c) Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Brandschutzangelegenheiten

Aus dem bisherigen Buchstaben c) wird d) usw..
In die Ausschüsse zu b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter-innen/vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Abs. 2 **„öffentliche und nicht öffentliche Ausschusssitzungen"** wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.
Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.

(Reinhard Friedrichsen)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Osterby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby vom 04.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Osterby erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 **„Bürgermeisterin/Bürgermeister"** wird ergänzt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 **„Ständige Ausschüsse"** wird ergänzt:

b) Bau- und Wege- und Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau-, Wege- und **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterby, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.
(Arnold Nommensen)
- Bürgermeister -

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Schafflund erlassen:

§ 1

In § 3 „Bürgermeisterin/Bürgermeister" wird Abs. 2 geändert:

Sie oder er entscheidet ferner über die folgenden Aufgaben und unterrichtet nachträglich den Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss bzw. die Gemeindevertretung:

8. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

In § 5 „Ständige Ausschüsse" wird Buchstabe a) neu gefasst:

a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:	8 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Finanz- und Steuerangelegenheiten, **Brandschutzangelegenheiten**, Dorfentwicklung, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Satzungsangelegenheiten (außer Bauleitplanung), Abwasserangelegenheiten und Personalangelegenheiten, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.

(Jürgen Schrum)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wallsbüll, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 11.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Wallsbüll erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 „Bürgermeisterin/Bürgermeister" wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über
10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €**, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 a) „Ständige Ausschüsse" wird geändert:

a) Haupt- und Finanzausschuss
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter/innen
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3

In § 7 „Entschädigung" wird Abs. 9 neu eingefügt:

a) Die Gemeindewehrführerinnen oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **102,66 € mtl.**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von zurzeit **38,00 € mtl.**.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.
Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.
(Werner Asmus)
- Bürgermeister -

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder" wird Abs. 5 neu eingefügt:

a) Die Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **95,33 € mtl.**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von 25 % des Höchstbetrages von derzeit **36,00 € mtl.**.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, 28.02.2013

(Siegel)

gez.
(Walter Stengel)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hörup über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder" wird Abs. 6 neu eingefügt:

a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **95,33 € mtl.**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von zurzeit **36,00 € mtl.** .

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, 07.03.2013

(Siegel)

gez.
(Joachim Janke)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jardelund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF)wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder" wird Abs. 5 neu eingefügt:

a) Die Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **95,33 € mtl.**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von 75 % des Höchstbetrages von derzeit **36,00 € mtl.**.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, 06.03.2013

(Siegel)

gez.
(Peter Clausen)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder" wird Abs. 6 neu eingefügt:

a) Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **95,33 € mtl.**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 € mtl.**. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

c) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von derzeit **36,00 € mtl.**.

d) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von derzeit **36,00 € mtl.**.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 07.03.2013

(Siegel)

gez.

(Reinhard Friedrichsen)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Osterby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder" wird Abs. 5 neu eingefügt:

a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **95,33 € mtl.**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von derzeit **36,00 € mtl.** .

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterby, 04.03.2013

(Siegel)

gez.
(Arnold Nommensen)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF)wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 05.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 wird Absatz 11 neu gefasst:

a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **102,66 € mtl.**.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von zurzeit **99,00 € mtl.**.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 05.03.2013

(Siegel)

gez.

(Jürgen Schrum)
- Bürgermeister -

Gebührensatzung
der Gemeinde Böxlund
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund vom 28.02.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1.	**Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**	
1.1.	je Person bei Einsätzen	25,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,00 €
2.	**Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, ELW 1)	75,00 €
	b) bis 9,5 t (MLF, TSF-W)	100,00 €
	c) über 9,5 t (WLF, LF 10 u. 20, HLF 10, ELW 2)	150,00 €
2.3.	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	**Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
3.1.	Türöffnungsgerät	5,00 €
4.	**Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden**	
4.1.	Tragkraftspritze	7,50 €
4.2.	Stromaggregat	7,50 €
4.3.	Motorsäge	7,50 €
4.4.	Greifzug	6,00 €
4.5.	Trennschleifer u.ä.	5,00 €
4.6.	Rettungsschere	7,50 €
4.7.	Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7,50 €
4.8.	Druckschlauch	1,50 €
4.9.	Standrohr	-,50 €
4.10.	Saugschlauch	1,00 €
4.11.	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 €
4.12.	Lenzpumpe	7,50 €
4.13	Wärmebildkamera	10,50 €
4.14	Druckbelüfter	7,50 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4
Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7
Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde sowie das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 28.02.2013

(Siegel)

gez.
(Walter Stengel)
-Bürgermeister-

Gebührensatzung
der Gemeinde Hörup
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hörup
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 07.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1.	**Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**	
1.1.	je Person bei Einsätzen	25,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,00 €
2.	**Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, ELW 1)	75,00 €
	b) bis 9,5 t (MLF, TSF-W)	100,00 €
	c) über 9,5 t (WLF, LF 10 u. 20, HLF 10, ELW 2)	150,00 €
2.3.	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	**Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
3.1.	Türöffnungsgerät	5,00 €
4.	**Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden**	
4.1.	Tragkraftspritze	7,50 €
4.2.	Stromaggregat	7,50 €
4.3.	Motorsäge	7,50 €
4.4.	Greifzug	6,00 €
4.5.	Trennschleifer u.ä.	5,00 €
4.6.	Rettungsschere	7,50 €
4.7.	Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7,50 €
4.8.	Druckschlauch	1,50 €
4.9.	Standrohr	-,50 €
4.10.	Saugschlauch	1,00 €
4.11.	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 €
4.12.	Lenzpumpe	7,50 €
4.13	Wärmebildkamera	10,50 €
4.14	Druckbelüfter	7,50 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder

des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4
Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7
Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde sowie das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 07.03.2013

(Siegel)

gez.
(Joachim Janke)
-Bürgermeister-

Gebührensatzung
der Gemeinde Holt
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom 04.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1.	**Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**	
1.1.	je Person bei Einsätzen	25,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,00 €
2.	**Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, ELW 1)	75,00 €
	b) bis 9,5 t (MLF, TSF-W)	100,00 €
	c) über 9,5 t (WLF, LF 10 u. 20, HLF 10, ELW 2)	150,00 €
2.3.	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	**Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
3.1.	Türöffnungsgerät	5,00 €
4.	**Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden**	
4.1.	Tragkraftspritze	7,50 €
4.2.	Stromaggregat	7,50 €
4.3.	Motorsäge	7,50 €
4.4.	Greifzug	6,00 €
4.5.	Trennschleifer u.ä.	5,00 €
4.6.	Rettungsschere	7,50 €
4.7.	Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7,50 €
4.8.	Druckschlauch	1,50 €
4.9.	Standrohr	-,50 €
4.10.	Saugschlauch	1,00 €
4.11.	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 €
4.12.	Lenzpumpe	7,50 €
4.13	Wärmebildkamera	10,50 €
4.14	Druckbelüfter	7,50 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder

des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4
Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

Gebührensatzung
der Gemeinde Jardelund
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom 06.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1.	**Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**	
1.1.	je Person bei Einsätzen	25,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,00 €
2.	**Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, ELW 1)	75,00 €
	b) bis 9,5 t (MLF, TSF-W)	100,00 €
	c) über 9,5 t (WLF, LF 10 u. 20, HLF 10, ELW 2)	150,00 €
2.3.	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	**Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
3.1.	Türöffnungsgerät	5,00 €
4.	**Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden**	
4.1.	Tragkraftspritze	7,50 €
4.2.	Stromaggregat	7,50 €
4.3.	Motorsäge	7,50 €
4.4.	Greifzug	6,00 €
4.5.	Trennschleifer u.ä.	5,00 €
4.6.	Rettungsschere	7,50 €
4.7.	Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7,50 €
4.8.	Druckschlauch	1,50 €
4.9.	Standrohr	-,50 €
4.10.	Saugschlauch	1,00 €
4.11.	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 €
4.12.	Lenzpumpe	7,50 €
4.13	Wärmebildkamera	10,50 €
4.14	Druckbelüfter	7,50 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder

des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4
Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7
Ersatzansprüche de Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde sowie das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, den 06.03.2013

(Siegel)

gez.
(Peter Clausen)
-Bürgermeister-

Gebührensatzung
der Gemeinde Lindewitt
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lindewitt
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 07.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1.	**Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**	
1.1.	je Person bei Einsätzen	25,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,00 €
2.	**Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, ELW 1)	75,00 €
	b) bis 9,5 t (MLF, TSF-W)	100,00 €
	c) über 9,5 t (WLF, LF 10 u. 20, HLF 10, ELW 2)	150,00 €
2.3.	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	**Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
3.1.	Türöffnungsgerät	5,00 €
4.	**Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden**	
4.1.	Tragkraftspritze	7,50 €
4.2.	Stromaggregat	7,50 €
4.3.	Motorsäge	7,50 €
4.4.	Greifzug	6,00 €
4.5.	Trennschleifer u.ä.	5,00 €
4.6.	Rettungsschere	7,50 €
4.7.	Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7,50 €
4.8.	Druckschlauch	1,50 €
4.9.	Standrohr	-,50 €
4.10.	Saugschlauch	1,00 €
4.11.	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 €
4.12.	Lenzpumpe	7,50 €
4.13	Wärmebildkamera	10,50 €
4.14	Druckbelüfter	7,50 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
   a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
   b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4
Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7
Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde sowie das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den

(Siegel)

gez.

(Reinhard Friedrichsen)
-Bürgermeister-

Gebührensatzung
der Gemeinde Osterby
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Osterby
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby vom 04.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1.	**Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**	
1.1.	je Person bei Einsätzen	25,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,00 €
2.	**Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, ELW 1)	75,00 €
	b) bis 9,5 t (MLF, TSF-W)	100,00 €
	c) über 9,5 t (WLF, LF 10 u. 20, HLF 10, ELW 2)	150,00 €
2.3.	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	**Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
3.1.	Türöffnungsgerät	5,00 €
4.	**Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden**	
4.1.	Tragkraftspritze	7,50 €
4.2.	Stromaggregat	7,50 €
4.3.	Motorsäge	7,50 €
4.4.	Greifzug	6,00 €
4.5.	Trennschleifer u.ä.	5,00 €
4.6.	Rettungsschere	....7,50 €
4.7.	Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7,50 €
4.8.	Druckschlauch	1,50 €
4.9.	Standrohr	-,50 €
4.10.	Saugschlauch	....1,00 €
4.11.	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 €
4.12.	Lenzpumpe	7,50 €
4.13	Wärmebildkamera	10,50 €
4.14	Druckbelüfter	7,50 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4
Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7
Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde sowie das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterby, den

(Siegel)

gez.
(Arnold Nommensen)
-Bürgermeister-

Gebührensatzung
der Gemeinde Schafflund
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Schafflund
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) So weit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1-4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken eines Feuerwehrlöschzuges nach Maßgabe dieser Satzung in Höhe eines Pauschalbetrages von **750,00 €** für alle beteiligten Gemeinden/Wehren nur einmal zu erstatten.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache

(z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereits gestellt werden.

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1.	**Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen**	
1.1.	je Person bei Einsätzen	25,00 €
1.2.	je Person bei Feuersicherheitswachen	11,00 €
2.	**Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
2.1.	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2.	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t (Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, ELW 1)	75,00 €
	b) bis 9,5 t (MLF, TSF-W)	100,00 €
	c) über 9,5 t (WLF, LF 10 u. 20, HLF 10, ELW 2)	150,00 €
2.3.	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	**Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)**	
3.1.	Türöffnungsgerät	5,00 €
4.	**Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereit gestellt werden**	
4.1.	Tragkraftspritze	7,50 €
4.2.	Stromaggregat	7,50 €
4.3.	Motorsäge	7,50 €
4.4.	Greifzug	6,00 €
4.5.	Trennschleifer u.ä.	5,00 €
4.6.	Rettungsschere	7,50 €
4.7.	Sauerstoffschutzgerät bzw. Presslufthammer	7,50 €
4.8.	Druckschlauch	1,50 €
4.9.	Standrohr	-,50 €
4.10.	Saugschlauch	1,00 €
4.11.	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 €
4.12.	Lenzpumpe	7,50 €
4.13	Wärmebildkamera	10,50 €
4.14	Druckbelüfter	7,50 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereit gestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
   a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
   b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4
Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Gebühren pflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7
Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde Schafflund.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Schafflund sowie das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Schafflund (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Schafflund (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde Schafflund (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 05.03.2013

(Siegel)

gez.
(Jürgen Schrum)
-Bürgermeister-

Haushaltssatzung
der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2012 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	116.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	111.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	4.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wir folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	220 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 %
2.	Gewerbesteuer	300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Böxlund, den 13.12.2012

LS

Gez. Walter Stengel

Bürgermeister
(Walter Stengel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 18.03.2013 gez. Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung: **der Gemeinde Hörup**

Zeitpunkt der Sitzung: **Donnerstag, 04. April 2013, 20:00 Uhr**

Ort der Sitzung: **Gasthof „Mien Reethuus"**
Dorfstraße 17, 24980 Hörup

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
   - **Einwohnerfragestunde –**
6. Bebauungsplan Nr. 5 „Bürgerwindpark"
   hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und die Anregungen Privater nach erneuter öffentlicher Auslegung, Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung
7. Verschiedenes
8. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift

Hörup, 19.03.2013

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Joachim Janke

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Schafflund**

Zeitpunkt der Sitzung: **Dienstag, 09.04.2013 – 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Hotel-Restaurant Utspann**
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.03.13
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung 05.03.13
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit des TOP 14
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
   - Einwohnerfragestunde -
8. Bebauungsplan Nr. 22 „Hauptstraße 17"
   hier: Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse
9. Bebauungsplan Nr. 24 „Hauptstraße 17"
   hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Wegenutzungsverträgen – Strom- und Gasversorgung – mit der Schleswig-Holstein Netz AG
11. Einrichtung einer weiteren Krippengruppe
    hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Sanierungsrmaßnahmen im KiGa „Großer Regenbogen"
    hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Verschiedenes
    Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
14. Grundstücksangelegenheiten

Schafflund, den 19.03.2013

Gemeinde Schafflund
Der Bürgermeister
gez. J. Schrum

Sitzung der Gemeindevertretung: **der Gemeinde Medelby**

Zeitpunkt der Sitzung: **Mittwoch, 10. April 2013, 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Gasthof Lorenzen**
24994 Medelby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigungen der Niederschrift über der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.02.2013
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Berichte des Bürgermeister und der Ausschussvorsitzenden
   - **Einwohnerfragen -**
7. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11
   7.1. Sachstandsbericht
   7.2. Vorstellung des Bebauungsplanes durch TEG
   7.3. Aufstellungsbeschluss
8. Angelegenheiten des Brandschutzes
   8.1. Sachstandsbericht
   8.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Gemeinden Medelby/Holt zur Finanzierung der gemeinsamen Brandschutzaufgaben
9. **– Einwohnerfragen zu TOP 7 - 9**
10. Verschiedenes

Medelby, 18.03.2013

Gemeinde Medelby
- Der Bürgermeister -
gez. Günther Petersen

Amtliches Bekanntmachungsblatt
Nr. 06/2013 vom 22. März 2013

AMT SCHAFFLUND
Der Gemeindewahlleiter

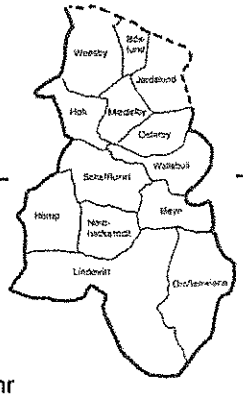

Amt Schafflund · Tannenweg 1 · 24980 Schafflund

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses der Gemeinden des Amtes Schafflund

Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge

24980 Schafflund
Tannenweg 1
Telefon: (04639) 70 – 16
Telefax: (04639) 7030

Sprechzeiten:
Mo. 8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.30 Uhr
Di. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Internet: www.amt-schafflund.de

Ansprechpartner: Herr Wöhl
Zimmer: 9
E-Mail-Adresse: arne.woehl@amt-schafflund.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht:	Mein Zeichen:	Datum
			18.03.2013

Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl 2013
hier: Einladung zur Sitzung des Gemeindewahlausschusses des Amtes Schafflund

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinden des Amtes Schafflund am

Freitag, 12.04.2013, 16:00 Uhr
in die Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungsraum,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund,

ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 25 Abs. 1 GKWG und § 29 GKWO für die Gemeindewahl am 26. Mai 2013 in den Gemeinden des Amtes Schafflund
3. Anfragen aus dem Gemeindewahlausschuss
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A. Wöhl

(Arne Wöhl)
-Gemeindewahlleiter-

Hinweis:
Die Sitzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 GKWO vereinfacht im Mitteilungsblatt des Amtes Schafflund bekannt gemacht.

Die Sitzung ist öffentlich.
Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Amt Schafflund
- Der Amtsvorsteher –

Bekanntmachung

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 06.03.2013, Aktenzeichen: IV 646-512.111-59123 (7. Ä.) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20. Dezember 2012 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup für das Gebiet südöstlich der Ortslage Hörup, nordöstlich des bestehenden Windparks und westlich der Grenze zur Gemeinde Nordhackstedt nach § 6 Baugesetzbuch genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, den 22. März 2013

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

(Sönnichsen)

Gemeinde Hörup
Kreis Schleswig-Flensburg

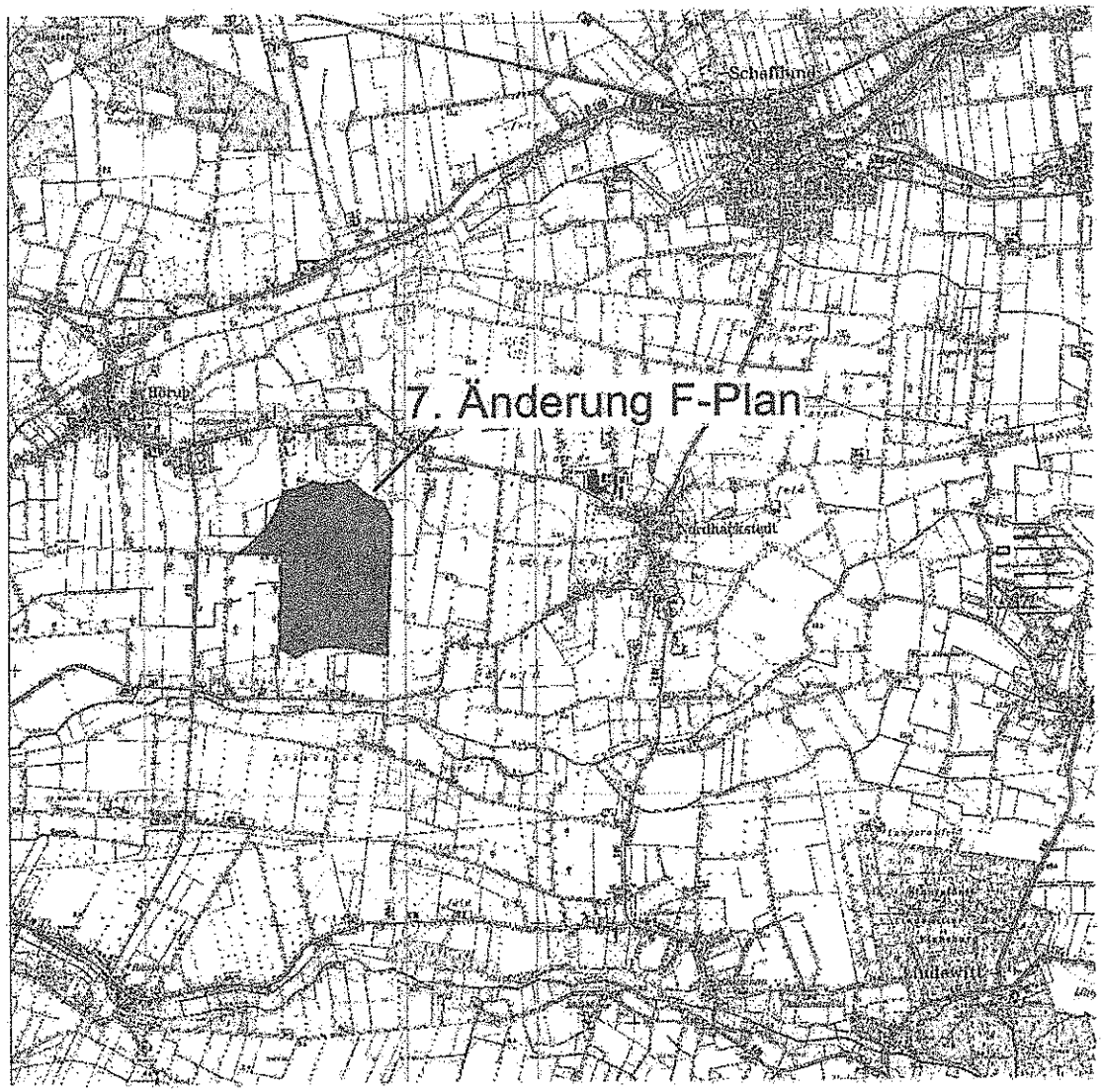

Übersichtsplan Maßstab 1: 50.000

7. Änderung des Flächennutzungsplans

Amt Schafflund
-Bau- und Serviceabteilung-

Bekantmachung

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 19.12.2012 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der bestehenden Reitanlage westlich und nördlich der Straße "Norderreihe", nördlich der Ortslage Kleinwiehe der Gemeinde Lindewitt mit Bescheid vom 06.03.2013 Az.: IV 266 512.111 – 59.179 (F 09) nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der Nutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 14 abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 22.03.2013

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

Sönnichsen

LINDEWITT

9. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN

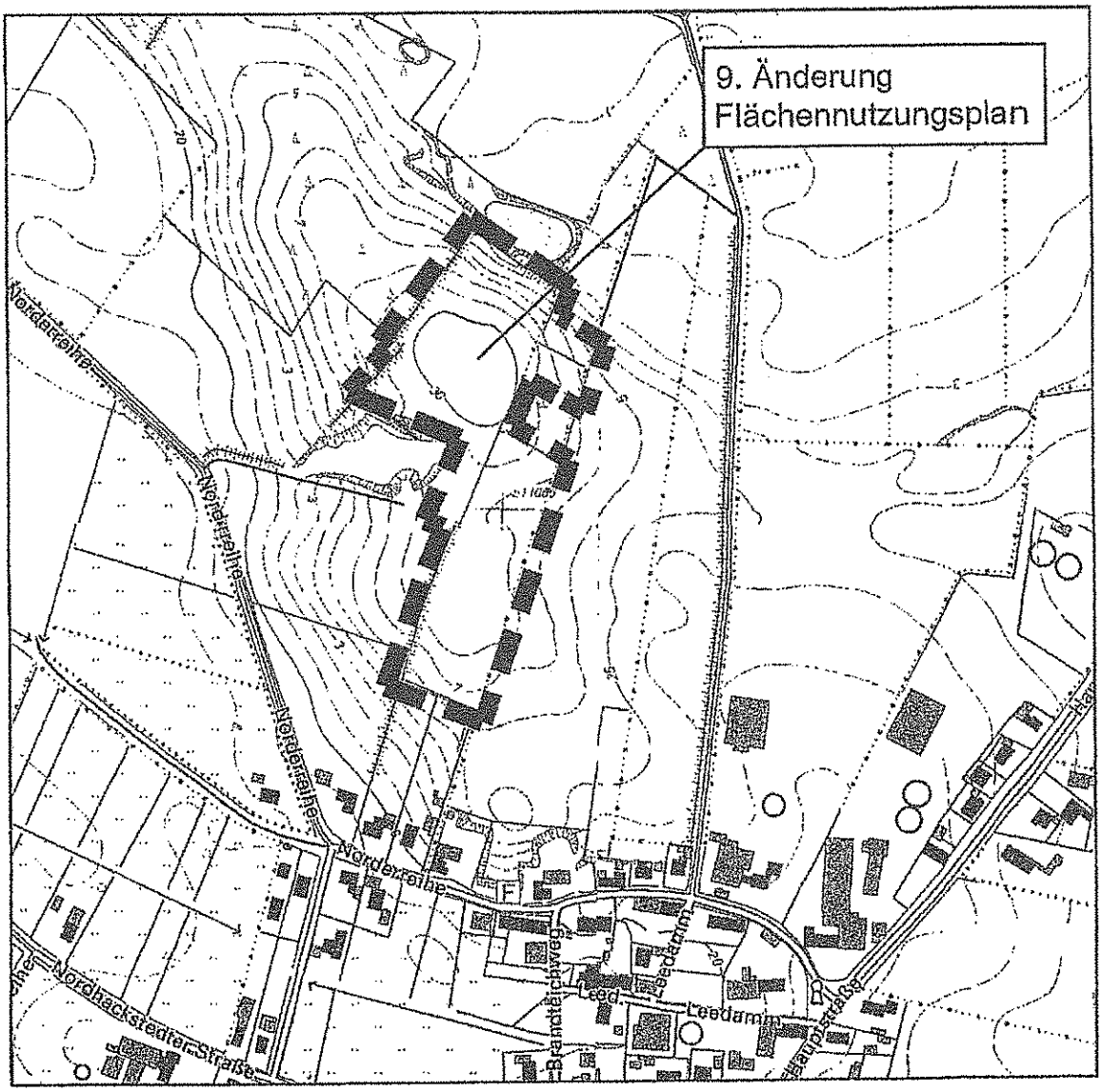

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Bekanntmachung

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhackstedt

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.12.2012 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Ortslage Nordhackstedt, südlich der Höruper Straße (K 72), nördlich der Flurstraße und östlich der Grenze zur Gemeinde Hörup mit Bescheid vom 06.03.2013, Aktenzeichen IV 266 512.111-59.149 (F 03) nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der Nutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 14 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, den 22. März 2013

Im Auftrage

Sönnichsen

Gemeinde Nordhackstedt
Kreis Schleswig-Flensburg

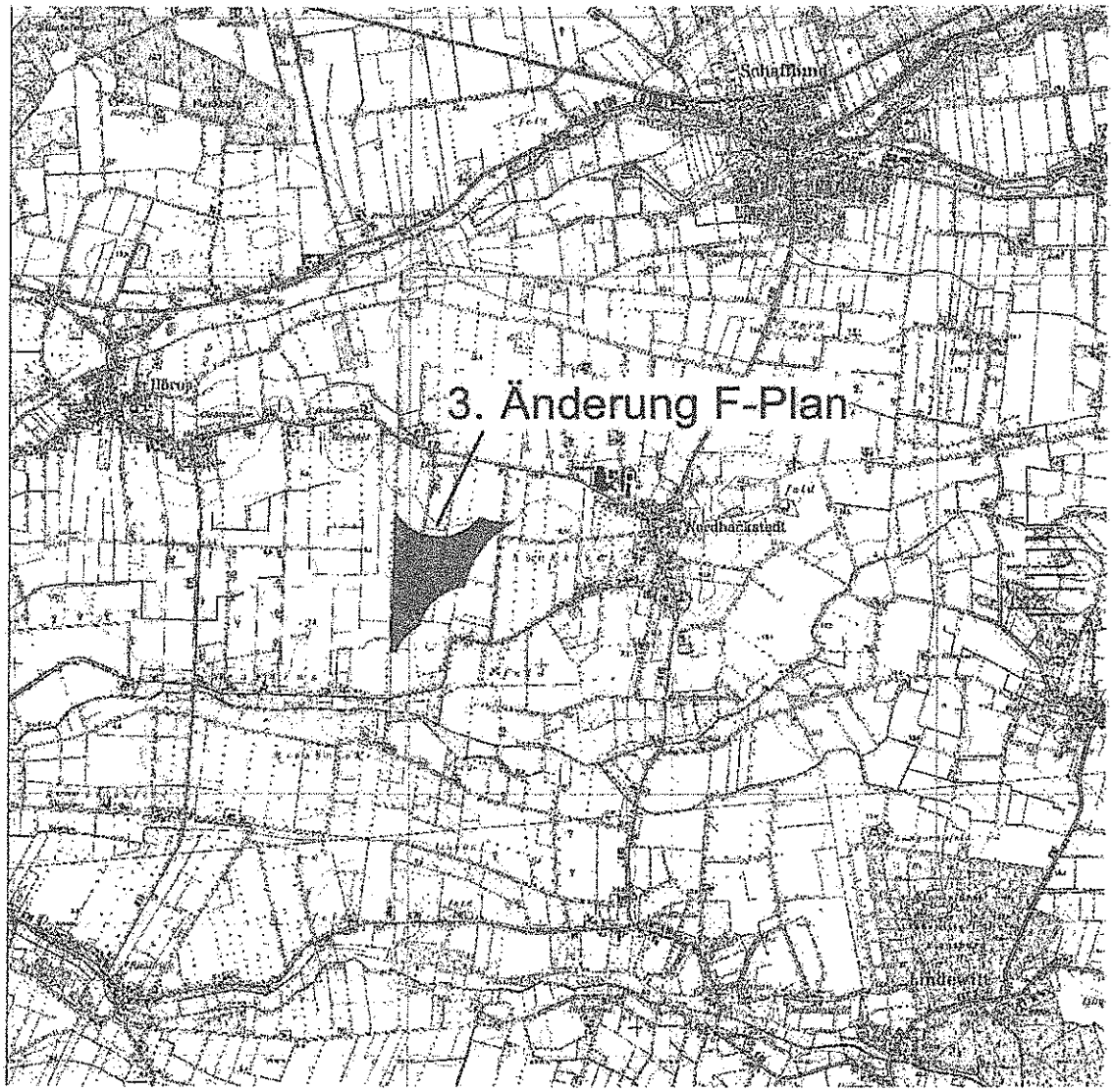

Übersichtsplan Maßstab 1: 50.000

3. Änderung des Flächennutzungsplans

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgerwindpark" der Gemeinde Nordhackstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt hat in ihrer Sitzung am 13.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgerwindpark" für das Gebiet des Teilbereichs 1 westlich der Ortslage Nordhackstedt, südlich der Höruper Straße (K 72), nördlich der Flurstraße und östlich der Grenze zur Gemeinde Hörup und für das Gebiet des Teilbereichs 2 südwestlich der Ortslage Nordhackstedt, südlich der Flurstraße, östlich der Grenze zur Gemeinde Hörup und nördlich der Grenze zur Gemeinde Lindewitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 23.03.2013 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, den 22.03.2013

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrage

Sönnichsen

Anlage zur Bekanntmachung

Nordhackstedt

Bebauungsplan Nr. 2 "Bürgerwindpark"

Übersichtsplan:

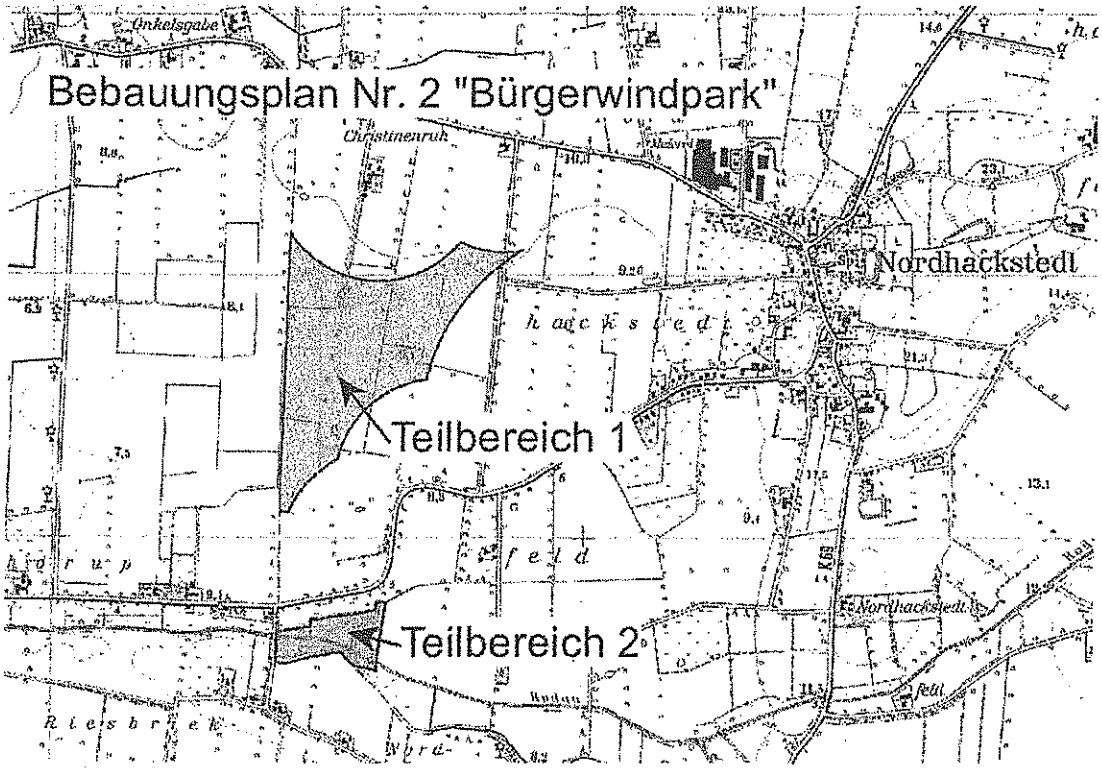

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Schafflund beabsichtigt die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 24
„Hauptstraße 17"
der Gemeinde Schafflund

für das Gebiet des Grundstücks „Hauptstraße 17" (Bundesstraße 199), südlich der „Hauptstraße" und nördlich des „Schafflunder Mühlenstrom", im östlichen Bereich der „Hauptstraße", in der Ortslage Schafflund.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hauptstraße 17" ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

09.04.2013 um 19.00 Uhr

in die Gaststätte Utspann, Hauptstraße 47, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 22.03.2013

Im Auftrag

Sönnichsen

SCHAFFLUND

BEBAUUNGSPLAN NR. 24
"HAUPTSTRASSE 17"
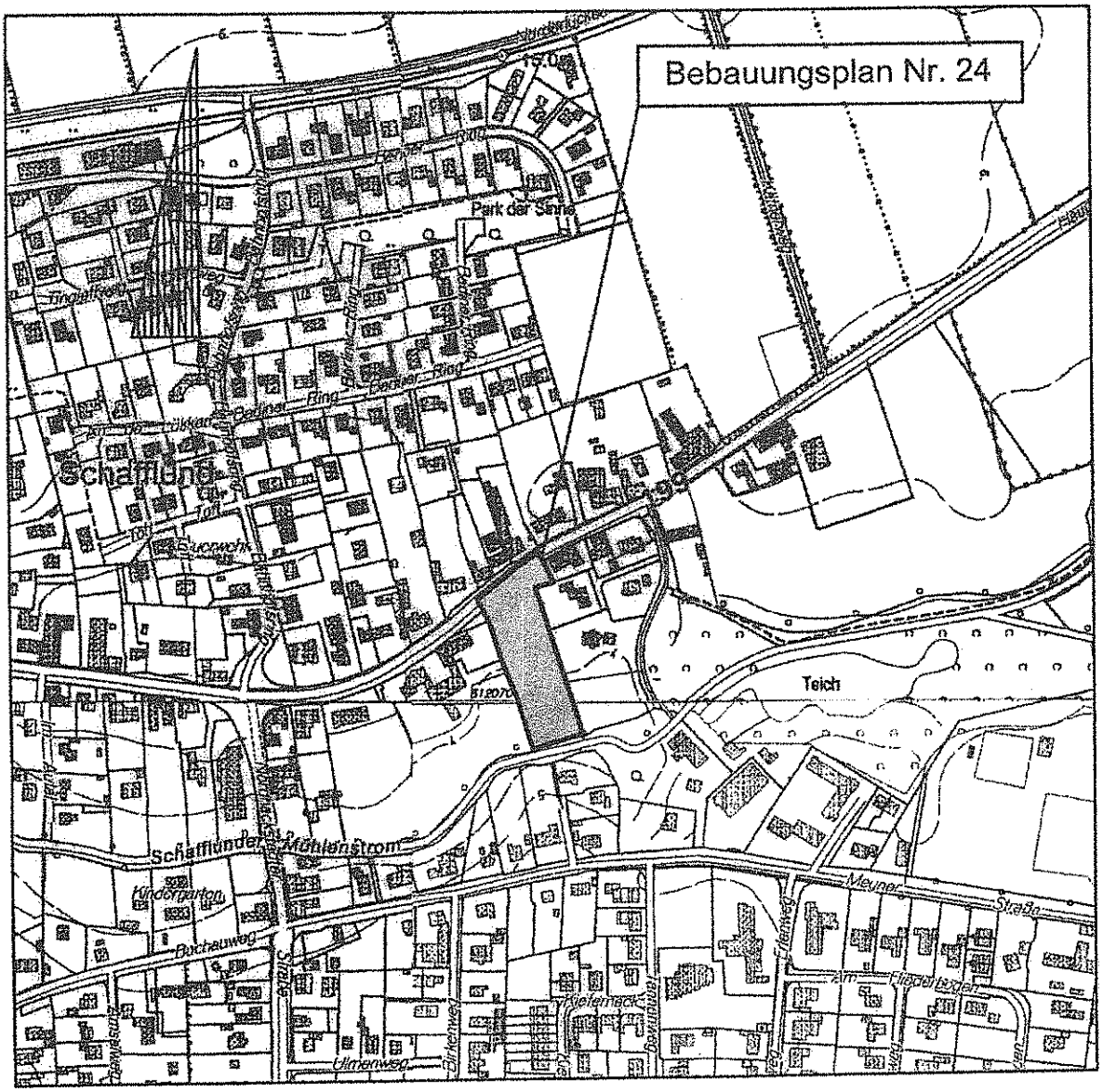
ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000